

N. 100 R. 37. 6



KANTON

B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. Dezember 1958

7537. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet «Totes Mäbli» auf der Site bei Zweisimmen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnungen vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern und vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz

beschliesst:

I. Unterschutzstellung.

1. Das Tote Mäbli auf der Site bei Zweisimmen wird als Naturschutzgebiet erklärt und dauernd unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Dieses Naturschutzgebiet wird unter Nummer und Stichwort «N 100 R 37 Naturschutzgebiet Totes Mäbli» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung.

3. Das Schutzgebiet umfasst das «Tote Mäbli», einen ungefähr 85 a haltenden Teil des Grundstücks Zweisimmen Nr. 975, Sitemad genannt im Halte von ungefähr 340 a. Es ist mit einem Weidezaun abgegrenzt und in einem vom zuständigen Geometer zu erstellenden Plan einzuzeichnen und durch Tafeln kenntlich zu machen.

III. Schutzbestimmungen.

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch jede künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes, die Erstellung von Bauten, Leitungen und andern Werken und Anlagen sowie das Ablagern oder Liegenlassen von irgendwelchen Materialien;
- b) jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie jedes Pflücken oder Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen;
- c) das Wegnehmen von Erde;

- d) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten oder ähnlichen Einrichtungen;
- e) der Verkehr mit Fahrzeugen irgendwelcher Art und ihre Aufstellung;
- f) das Anzünden von Feuern und das Kochen, das Abbrennen von Streue und Gras;
- g) jede Beunruhigung der Tierwelt, Beschädigungen von Nestern und Gelegen, wobei sich der Schutz auch auf die Kleintierwelt erstreckt.

5. Die Forstdirektion des Kantons Bern ist befugt, in dringenden Fällen Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

6. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Die sich aus diesem Beschluss ergebenden Eigentumsbeschränkungen sind auf dem Grundbuchblatt Zweisimmen Nr. 975 unter dem Stichwort «Totes Mädli, Naturschutzgebiet Nr. N 100 R 37» kostenlos im Grundbuch anzumerken.

8. Die Aufsicht über dieses Naturdenkmal wird dem Kreisforstamt IV in Zweisimmen übertragen.

9. Widerhandlungen gegen Ziff. 4 hievon werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Ober- und Nidersimmental zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: !